

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 30/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B l u m e und B i s w a n g e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. März 1994 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Zulassung einer Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes für die Zeit seiner Lehre sowie eine entsprechend höhere Witwenrente.

Der im Mai 1991 verstorbene Ehemann der Klägerin (Versicherter) erhielt von der Beklagten ab September 1987 Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU), ab Februar 1988 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Für seine Lehrzeit vom 25. Juli 1950 bis 9. Oktober 1952 ("Meistersohn") waren keine Versicherungsbeiträge entrichtet worden. Die Beklagte lehnte es gegenüber dem Versicherten 1988 ab, die Lehrzeit als Beitrags- oder Ausfallzeit anzuerkennen. 1989 lehnte sie es ab, insoweit einen Zugunstenbescheid zu erlassen. Die Klage wurde in der Berufungsinstanz abgewiesen.

Die Klägerin erhält von der Beklagten seit 1. Juni 1991 Witwenrente (Bescheid vom 5. Juli 1991). Im Januar 1992 beantragte sie, ihr die Nachentrichtung von Beiträgen für die Lehrzeit des Versicherten zu gestatten. Die Beklagte lehnte das ab (Bescheid vom 9. September 1992; Widerspruchsbescheid vom 10. März 1993).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. September 1993). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 28. März 1994) und im wesentlichen ausgeführt: Die Frist zur Nachentrichtung von Beiträgen sei verstrichen (§ 1418 Abs 1 Reichsversicherungsordnung <RVO>). Eine besondere Härte (§ 1418 Abs 3 RVO) liege nicht vor. Die Lehrzeit vom 25. Juli 1950 bis 9. Oktober 1952 gelte auch nicht nach § 247 Abs 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) als Beitragszeit. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift scheitere an dem aus § 306 Abs 1 SGB VI erkennbaren Grundsatz, daß aus Anlaß einer Rechtsänderung die einer Rente zugrundeliegenden Entgeltpunkte nicht neu zu bestimmen seien. Auch ein Herstellungsanspruch komme nicht in Frage, weil § 1418 Abs 2 und 3 RVO insoweit eine Sonderregelung trafen.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügt eine Verletzung des § 1418 Abs 3 RVO. Die Meistersöhne, zu denen auch ihr Ehemann gehört habe, seien bis 1956 in den verschiedenen Besatzungszonen verschieden behandelt worden. Diese sachwidrige Ungleichbehandlung sei als besondere Härte anzusehen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. März 1994 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 29. September 1993 aufzuheben und die



Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 9. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 1993 zu verurteilen, die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 25. Juli 1950 bis zum 9. Oktober 1952 zu gestatten und ihr eine dementsprechend höhere Witwenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist nicht rechtswidrig. Die Klägerin hat kein Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 25. Juli 1950 bis 9. Oktober 1952.

Die Klägerin hat nach dem Wortlaut ihrer Anträge in beiden Vorinstanzen zunächst nur die Verurteilung der Beklagten begehrt, ihr hinsichtlich der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes die Nachentrichtung von Beiträgen für dessen Lehrzeit zu gestatten. Erst in der Revisionsinstanz hat sie, nachdem das Berufungsgericht ohne weitere Erläuterung schon von sich aus eine entsprechende Ergänzung des Berufungsantrages vorgenommen hatte, ihren ebenfalls auf Nachentrichtung gerichteten Antrag um den Halbsatz ergänzt: "und ihr dementsprechend eine höhere Witwenrente zu gewähren". Diese Ergänzung stellt jedoch, da sie auf einen anderen materiell-rechtlichen Gegenstand als die Nachentrichtung von Beiträgen gerichtet ist, eine Klageerweiterung und damit eine in der Revisionsinstanz nach § 168 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässige Klageänderung dar (BSG in BSGE 31, 112, 113; Meyer-Ladewig Komm z SGG 5. Aufl 1993 RdNr 2 zu § 168 mwN). Eine weitere Ergänzung dahin, der Klägerin eine höhere Rente zu gewähren, nicht nur "dementsprechend", also aufgrund einer Nachentrichtung, sondern ggf auch aus anderen Gründen, würde jedoch eine noch darüber hinausgehende Klageänderung darstellen und wäre ebenfalls unzulässig. Es ist auch nicht möglich, die Anträge der Klägerin in den vorinstanzlichen Verfahren von vornherein so zu verstehen, daß es ihr stets zugleich auch um eine höhere Witwenrente gegangen ist, gleichgültig, aus welchen rechtlichen Gründen. Das dürfte zwar der wirtschaftliche Beweggrund für ihren Prozeß gewesen sein. Die von ihr selbst formulierten Anträge der ersten und zweiten Instanz haben sich jedoch immer nur auf die Nachentrichtung von Beiträgen gerichtet und keinen Hinweis darauf gegeben, daß die Klägerin in ihrem Prozeßziel darüber hinausgehen wollte. Die Anfrage des Berufungsgerichts an die Beklagte vom



8. Februar 1994, ob die streitige Lehrzeit als Beitragszeit iS des § 247 Abs 2a SGB VI anerkannt werde, und die verneinende Antwort der Beklagten hierauf vom 17. Februar 1994 haben sie möglicherweise in dieser Beschränkung ihrer bisherigen Anträge bestärkt. Streitgegenstand ist dementsprechend auch in der Revisionsinstanz allein die Beitragsnachentrichtung.

Da der Antrag auf Gestattung der Beitragsnachentrichtung im Januar 1992 gestellt worden ist, ist nach § 300 Abs 2 SGB VI noch das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht anzuwenden. Als Grundlage für das geltend gemachte Recht auf Nachentrichtung kommt nur § 1418 RVO in Betracht. Wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, sind die Voraussetzungen, unter denen diese Vorschrift eine Nachentrichtung gestattete, nicht erfüllt.

Die in § 1418 Abs 1 und 2 RVO für eine wirksame Zahlung normierten Fristen sind abgelaufen. Angesichts der Regelung, die der Gesetzgeber in § 247 Abs 2a SGB VI für die sog Meistersöhne mittlerweile getroffen hat, liegt auch keine besondere Härte iS des § 1418 Abs 3 RVO vor. Bei den nach der RVO berechneten Renten sind die Lehrzeiten ohne Entlohnung, die nach dem zweiten Weltkrieg entgegen dem noch zu Ende des Krieges in Kraft getretenen Reichsrecht aufgrund staatlicher Entschließung als versicherungsfrei behandelt wurden, als Ausfallzeiten zu berücksichtigen. Dies hat der erkennende Senat bereits mit Urteil vom 23. März 1994 - 5 RJ 40/92; BSGE 74, 112 = SozR 3-2200 § 1259 Nr 15 - entschieden. Hieran hält er nach erneuter Prüfung fest.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

